

Benützungsreglement Museum

1. Zweckbestimmung

Dieser Erlass regelt die Benützung des Mehrzweckraums und des Aussenraums. Diese Bereiche werden für bestimmungsgemässe Veranstaltungen und Anlässe gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

2. Tranksame und Speisen

Für das Museum besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist im Gebäude und in der Umgebung untersagt. Mitgebrachtes darf nach Absprache mit dem Museumsverein im Parterre, im Mehrzweckraum oder im Freien konsumiert werden.

Das Leergut und der Abfall muss von den Benützern zurückgenommen werden.

3. Benützungsbewilligung

Die Benützung der Anlagen bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Kundendienstes der Gemeinde Suhr. Die definitive Bestätigung erfolgt nach Absprache mit dem Museumsverein.

Die Anmeldung und Reservation des Museums ist möglichst frühzeitig an den Kundendienst Gemeinde Suhr, Postfach, 5034 Suhr, Tel. 062 855 56 56 zu richten.

Besichtigungen oder Führungen durch ein oder mehrere Mitglieder des Museumsvereins sind möglich und müssen bei einer Reservation speziell angemeldet werden. Für Schulen sind Führungen gratis.

4. Haftung des Benützers

Die Benützer der Anlagen haften für alle Schäden, die an Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen und Aussenraum verursacht werden. Die Kosten für ausgelöste Fehlalarme werden in Rechnung gestellt.

Allfällig entstandene Schäden sind umgehend der Hauswartin zu melden. Diese können dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt werden.

Auf Brandschutz ist besonders zu achten. Das Kantonale Versicherungsamt verlangt im Gebäude ein striktes Rauchverbot. Kerzen- und Petrollicht sind ebenfalls untersagt.

5. Haftung des Eigentümers

Der Eigentümer des Museums lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab.

6. Ausschluss von der Benützung

Veranstalter, die gegen dieses Reglement verstossen oder deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann auf schriftlichen Antrag des Kundendienstes oder der Hauswartin durch den Museumsverein die Wiederbenützung der Anlagen verweigert werden.

7. Allgemeines

Die Benützung der Anlagen hat mit Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Kundendienst zu Händen der Hauswartin zu melden.

Die Anlagen sind durch den Mieter aufgeräumt und in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Hauswartin ist bei ungenügender Reinigung befugt, die gemieteten Räume auf Kosten des Mieters zusätzlich zu reinigen.

Sponsoren (gemäss Liste) und der Schule Suhr wird der Raum 1x pro Jahr gratis abgegeben.

Vereinsmitglieder und Donatoren (gemäss Liste) erhalten 20 % Vergünstigung auf die Miete des Mehrzweckraums und des Trauzimmers.

Die Veranstaltungen unterstehen dem Polizeireglement der Gemeinde Suhr sowie den besonderen Weisungen gemäss Bewilligungserteilung.

Die Parkierungsvorschriften richten sich nach dem Strassenverkehrsgesetz und den örtlichen Vorschriften. Auf dem Museumsareal ist der Warenumschlag gestattet. Für die Fahrzeuge können die öffentlichen Parkplätze benützt werden.

Es ist nicht gestattet, Benützungsbewilligungen einzuholen und das Benützungsrecht für Anlässe Dritter zu übertragen. Im Widerhandlungsfall wird der Bewilligungsinhaber mit einer Busse von Fr. 200.– belegt.

8. Benützungsgebühren

Grund-, Führungs- und Zusatzgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung gemäss Rechnungsstellung des Museumsvereins an diesen zu überweisen oder bei der Schlüsselübergabe an den Hauswart bar zu bezahlen. Nebenkosten wie Strom und Heizung sowie die Benutzung der Teeküche sind im Preis inbegriffen. Die Rechnungsstellung erfolgt vor dem Anlass. Ausserordentliche Kosten (z.B. Reparaturen) werden dem Veranstalter nachträglich gemäss Rapport der Hauswartin durch den Museumsverein belastet.

Der Gemeinderat Suhr setzt die Benützungsgebühren auf Antrag des Museumsvereins fest.

Die Gebühren und Kosten sind im Anhang dieses Reglements geregelt.

9. Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Kundendienstes oder des Museumsvereins kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Suhr, welcher endgültig entscheidet, schriftlich Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

10. Administration

Terminkoordinationen und Vermietungsreservierungen macht der Kundendienst, nach Absprache mit dem Museumsverein.

Der Museumsverein erteilt Auskünfte über die Anlagen und steht auch für Fragen betreffend Vorbereitung und Durchführung der Anlässe zur Verfügung. Mit dem Museumsverein ist 8 Tage im voraus Kontakt aufzunehmen.

11. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Vom Museumsverein am 3.4.13 beschlossen und durch den Gemeinderat am 29.4.13 genehmigt. Dieses Reglement ist seit 1.6.13 in Kraft und ersetzt das vom 29.08.2005.

Suhr, 3. April 2013

Museumverein Suhr

Der Vizepräsident:



U. Zimmermann

Die Aktuarin:



U. Ort

Anhang zum Benützungsreglement

Preise Museum Suhr

Suhrer und Vereinsmitglieder / Auswärtige

Miete Mehrzweckraum / Aussenraum:

Anlass bis 3 Stunden

Fr. 100.– / Fr. 140.–

Anlass über 3 Stunden

Fr. 180.– / Fr. 250.–

Trauzimmer

Fr. 80.– / Fr. 80.–

Führung durch Museum Suhr

Fr. 40.– / Fr. 50.–

Führung für Klassen der Schule Suhr

gratis

Stehtische, Bistrotische, Bistrostühle, Festbänke

gratis

Reinigungskosten auf Wunsch

Fr. 50.–

Suhr, 3. April 2013

Namens des Museumsvereins

Der Vizepräsident



U. Zimmermann